KR-Nr. 316/2000

# Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 316/2000 betreffend Behebung der Demokratiedefizite bei Zweckverbänden

(vom 29. Januar 2003)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 12. Februar 2001 folgendes von den Kantonsräten Hansruedi Schmid, Richterswil, und Berhard Egg, Elgg, am 2. Oktober 2000 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird beauftragt:

- Bei Abstimmungen in Zweckverbänden die Mitbestimmung aller Stimmberechtigten zu gewährleisten und die entsprechenden Gesetze und Verordnungen anzupassen.
- Das Demokratiedefizit bei der Bestellung der Zweckverbandorgane zu beheben und den Stimmberechtigten die direkte Wahl zu ermöglichen.
- 3. Die Zweckverbände auf eine transparente Information ihrer Tätigkeiten zu verpflichten.
- 4. Die Einführung einer Geschäftsprüfung für Zweckverbände zu prüfen.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

#### 1. Ausgangslage

Die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden hat im Kanton Zürich einen traditionell hohen Stellenwert. Der häufigste und wichtigste Träger öffentlicher Aufgaben mit überkommunalem Wirkungsfeld ist der Zweckverband. Aufgabenbereiche und Zahl der Zweckverbände sind in den vergangenen Jahrzehnten stetig gewachsen. Allein seit 1990 hat die Zahl der Zweckverbände um 24% von 173 auf 214 zugenommen; im Durchschnitt ist jede politische Gemeinde Mitglied

in 5,7 Zweckverbänden. Der Zweckverband ist das vielseitigste öffentlichrechtliche Instrument der interkommunalen Zusammenarbeit.

Seine Stärke liegt in der Anpassungsfähigkeit seiner Organisation an die Bedürfnisse der verschiedensten Verbandszwecke. Der Zweckverband beruht auf dem Grundsatz, dass die mittlere Ebene «von unten herauf», das heisst von den Gemeinden her, ihre Impulse empfängt und gebildet wird.

Dem Zweckverband kommt auch künftig eine zentrale Rolle bei der Zusammenarbeit der Gemeinden zu. Die Abläufe und Strukturen in den Zweckverbänden sind heute aber häufig schwerfällig und aufwendig, und es fehlt eine direkte demokratische Einflussmöglichkeit. Der Regierungsrat unterstützt deshalb eine Neugestaltung der gesetzlichen Ordnung für die Zweckverbände mit dem Ziel, die Organisation der Zweckverbände bestmöglich den heutigen Erfordernissen der Aufgabenerfüllung anzupassen und für die Stimmberechtigten ein Mindestmass an demokratischen Mitwirkungsrechten sicherzustellen. Eine ähnliche Zielsetzung verfolgte der Regierungsrat zu Beginn der Achtzigerjahre mit einer Gesetzesvorlage zu den Gemeindeverbindungen (Antrag des Regierungsrates vom 12. November 1980, ABI 1981, S. 145 ff.), die jedoch in der Volksabstimmung vom 27. Februar 1983 verworfen wurde.

Im Auftrag der Direktion der Justiz und des Innern wurde im Februar 2002 eine schriftliche Befragung der Gemeindebehörden, der Gemeindeschreiber und Gemeindeschreiberinnen sowie der Verantwortlichen der Zweckverbände des Kantons Zürich durchgeführt (Andreas Ladner / Urs Meuli, Interkommunale Zusammenarbeit im Kanton Zürich, Bern 2002). Die Studie hat auch die Einflussmöglichkeiten der kommunalen Akteure auf die Tätigkeit der Zweckverbände untersucht. Ein zentraler Punkt ist dabei der Verlust an Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten der angeschlossenen Gemeinden in den betreffenden Aufgabenbereichen. 40% der Gemeindebehörden sind der Ansicht, dass die Einflussmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Gemeindeexekutiven auf das Geschehen in den Zweckverbänden zu gering ist. Am kritischsten werden die Einflussmöglichkeiten der Stimmberechtigten von den Gemeindeschreibern und Gemeindeschreiberinnen in den Kleinstgemeinden mit weniger als 500 Einwohnern und Einwohnerinnen betrachtet. Hier stufen rund zwei Drittel der Befragten die Einflussmöglichkeiten der Bevölkerung als zu gering ein. Aus Sicht der Verantwortlichen der Zweckverbände besteht vor allem bei den ganz kleinen Zweckverbänden mit nur zwei Mitgliedsgemeinden und bei den ganz grossen Zweckverbänden mit mehr als 20 Mitgliedsgemeinden ein Mitwirkungsdefizit der Stimmbürgerschaft (Ladner/Meuli, a. a. O., S. 41 f.). Was die Erhöhung der Einflussmöglichkeiten der Gemeinden auf die Aktivitäten der Zweckverbände betrifft, so stehen für die Gemeindevertreter gemäss dieser Studie drei Möglichkeiten im Vordergrund: Eine stärkere Steuerung über Leistungsaufträge, eine bessere Koordination der Abstimmungen im Verbandsgebiet sowie bindende Delegiertenmandate. Weniger positiv beurteilt werden dagegen die Einführung von Initiative und Referendum, der Ausbau des Vetorechts und die Delegiertenwahl an der Urne (Ladner/Meuli, a. a. O., S. 75). Einschränkend ist hier allerdings anzufügen, dass sich in diesen Zahlen nur die Sicht der Behördenmitglieder ausdrückt und nicht diejenige der Stimmberechtigten, die im Rahmen dieser Untersuchung nicht befragt wurden.

Die Rolle der Zweckverbände bei der interkommunalen Zusammenarbeit ist auch ein Thema der laufenden Revision der Kantonsverfassung. Die Kommission 6 des Verfassungsrates, die für die Bereiche Gliederung des Kantons Zürich, Staat und Kirche zuständig ist, hat sich einlässlich mit der Funktion und Ausgestaltung der Zweckverbände auseinander gesetzt. Die Kommission ist der Auffassung, dass es angesichts der grossen Bedeutung der Zweckverbände gerechtfertigt sei, grundlegende Normen der Organisation und der Ausgestaltung der demokratischen Rechte in die Verfassung aufzunehmen. Zu den Vorschlägen der Kommission 6 des Verfassungsrates hat der Regierungsrat im Rahmen der so genannten kleinen Vernehmlassung mit Schreiben vom 17. April 2002 und 6. November 2002 Stellung genommen. Die Vorlage der Kommission 6 (Gemeinden 2. Teil) wurde am 16. Januar 2003 vom Plenum des Verfassungsrates behandelt. Der Verfassungsrat hat beschlossen, dass Entscheidungen der Stimmberechtigen in Urnenabstimmungen durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen im Verbandsgebiet erfolgen und dass die Stimmberechtigten im Zweckverband über das Initiativ- und Referendumsrecht verfügen sollen. Der Antrag der Kommission 6, dass die Mitglieder der Delegiertenversammlung eines Zweckverbands von den Stimmberechtigten gewählt werden sollen, wurde hingegen verworfen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass bei der Frage der Demokratisierung der Zweckverbände ein allseits anerkannter Handlungsbedarf besteht und hierzu von verschiedenen Seiten Lösungsvorschläge erarbeitet werden.

# 2. Beurteilung des Vorstosses

### a) Wahl der Zweckverbandsorgane

Das Postulat verlangt, dass den Stimmberechtigten die direkte Wahl der Zweckverbandsorgane ermöglicht werden soll. Mit einer entsprechenden Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die Mitglieder von Zweckverbandsorganen über eine direkte demokratische Legitimation verfügen. Die Volkswahl von Gemeindedelegierten ist zwar bereits heute zulässig, in der Praxis jedoch kaum anzutreffen; in den Gemeindeordnungen ist regelmässig vorgesehen, dass der Gemeinderat für die Wahl der Vertretungen der Gemeinde in den Zweckverbänden zuständig ist. Die vorgesehene Pflicht zur Volkswahl der Zweckverbandsorgane führt somit zu einem erheblichen Ausbau der politischen Rechte, was mit einer grösseren Zahl von zusätzlichen Erneuerungsund Ersatzwahlen (bei vorzeitigen Rücktritten) verbunden ist.

Es stellt sich die Frage, was unter dem Begriff «Zweckverbandorgane» zu verstehen ist. Notwendige Organe des Zweckverbandes sind die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, die Verbandsexekutive (Vorstand) und die Rechnungsprüfungskommission (zweistufige Organisation). Im Falle der dreistufigen Organisation kommt noch ein Verbandsparlament (Delegiertenversammlung) hinzu. In der Praxis sind zudem weitere Verwaltungsorgane (z. B. Betriebsausschüsse, Geschäftsleitung) anzutreffen, deren Aufgaben und Kompetenzen vergleichbar sind mit den Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen auf kommunaler Stufe (§ 56 Gemeindegesetz [GG, LS 131.1]). Es stellt sich die Frage, ob alle erwähnten Zweckverbandsorgane vom Volk gewählt werden sollen oder ob eine Beschränkung auf die wichtigsten Verbandorgane angezeigt ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zusätzliche Wahlen mit einer Belastung der Stimmberechtigten verbunden sind und sich die Zahl der in den einzelnen Gemeinden zu wählenden Personen in einem vertretbaren Rahmen bewegen sollte.

Bei der zweistufigen Organisation des Zweckverbandes wäre nach dem Wortlaut des Postulats ein Vorstand (Ausschuss) zu wählen, der in der Regel zwischen fünf und neun Mitgliedern aufweist. Jeder Gemeinde steht mindestens ein Sitz zu. Bei kleineren Verbänden (zwei bis vier Mitgliedsgemeinden) stellen die Gemeinden in der Regel zwei bis drei Mitglieder, damit der Vorstand eine vernünftige Grösse erreicht. Jede Zürcher Gemeinde ist durchschnittlich Mitglied in 5,7 Zweckverbänden; daraus ergibt sich als Richtgrösse, dass die Stimmberechtigten jeder Gemeinde zwischen 6 und 18 Vertreterinnen und Vertreter in die Zweckverbände zu wählen hätten.

Grössere Zweckverbände weisen in der Regel eine dreistufige Organisation auf. Hier wären gemäss Postulat die Mitglieder der Delegiertenversammlung zu wählen; diese umfassen in der Regel zwischen 10 und 30 Personen, bei Planungszweckverbänden sind es bis zu 60. Im Weiteren hätten die Stimmberechtigten die Mitglieder des Vorstandes zu wählen (fünf bis neun Personen). Da bei der dreistufigen Organisation nicht jede Gemeinde im Vorstand vertreten ist, stellen sich bei einer Volkswahl jedoch erhebliche rechtliche und praktische Probleme.

Die organisatorischen, betrieblichen und personellen Verhältnisse sowie die Entscheidungsabläufe in den Zweckverbänden sind durch starke Unterschiede geprägt. Auf der einen Seite finden sich Zweckverbände etwa im Spitalbereich oder der Abfallentsorgung, die ganze Regionen abdecken, ein grosses Geschäftsvolumen aufweisen und über professionelle Führungsstrukturen verfügen. Auf der anderen Seite gibt es eine grosse Zahl von kleineren Zweckverbänden (zwei bis fünf Mitglieder) etwa in den Bereichen Abwasserentsorgung und Feuerwehr, die eine überschaubare Aufgabe im Milizsystem erfüllen. Bei diesen unterschiedlichen Voraussetzungen ist davon auszugehen, dass das Bedürfnis nach einem Ausbau der demokratischen Rechte nicht überall gleich gross ist. Die erwähnte Studie zu den Zürcher Zweckverbänden hat denn auch ergeben, dass vor allem bei grossen Zweckverbänden die Einflussmöglichkeiten der Stimmberechtigten auf das Verbandsgeschehen als zu gering eingestuft werden (vgl. Ladner/Meuli, a. a. O., S. 42 f.). Angesichts der grossen Vielfalt der Zweckverbände bedarf die Wahl der Zweckverbandsorgane durch die Stimmberechtigten einer differenzierten Regelung. Wichtig im Zusammenhang mit dem Anliegen der Demokratisierung der Zweckverbände ist, dass sich das oberste Organ in grösseren Zweckverbänden (d. h. die Delegiertenversammlung) aus demokratisch gewählten Mitgliedern zusammensetzt. Dabei ist vom Grundsatz auszugehen, dass die Organisationsfreiheit der Gemeinden bei der gemeinsamen Aufgabenerfüllung nur insoweit eingeschränkt werden soll, als dies zur Umsetzung der Demokratisierungspostulate zwingend erforderlich ist. Ob die Volkswahl der Delegierten im Sinne einer gesetzlichen Mindestanforderung festgelegt werden soll oder ob die Zweckverbände autonom im Rahmen ihrer Statuten darüber beschliessen sollen, hängt in erster Linie von der Regelung in der neuen Kantonsverfassung ab. Anlässlich der bereits erwähnten Sitzung vom 16. Januar 2003 hat sich der Verfassungsrat dagegen ausgesprochen, die Zweckverbände zur Einführung der Volkswahl der Delegierten zu verpflichten.

### b) Abstimmungen im Zweckverband

Das Postulat verlangt im Weiteren, dass bei Abstimmungen im Zweckverband die Mitbestimmung aller Stimmberechtigten zu gewährleisten sei. In der Begründung zum Postulat wird auf Mängel des herkömmlichen Abstimmungsverfahrens bei Kreditbeschlüssen hingewiesen, die im Ergebnis die Ausübung der politischen Rechte beeinträchtigen könnten.

Bei der heute praktizierten Entscheidfindung im Zweckverband sind zwei Bereiche zu unterscheiden:

- Die Gründung eines Zweckverbandes und die Revision grundlegender Bestimmungen des Zweckverbandsvertrages (z. B. Zweck, Kostenverteiler) bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten bzw. des Gemeindeparlaments in jeder der beteiligten Gemeinden (vgl. BGE 113 Ia 210). Bei diesen Grundentscheidungen gilt das Einstimmigkeitsprinzip, d. h., es kommt auf die Stellungnahme jeder einzelnen Gemeinde an, die somit über ein Vetorecht verfügt. Damit wird dem Schutzbedürfnis der einzelnen Gemeinden Rechnung getragen, die in grundsätzlichen Fragen nicht gezwungen werden sollen, sich einem Mehrheitsentscheid der anderen Verbandsmitglieder zu unterwerfen. Zum Einstimmigkeitsprinzip bei grundlegenden Entscheidungen gibt es auf Grund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 113 Ia 210) keine Alternative; entsprechend ist hier die heutige Praxis unverändert weiterzuführen.
- Bei allen anderen Entscheidungen des Zweckverbandes, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen, gilt das Mehrheitsprinzip, wobei in der Regel das Abstimmungsergebnis in der einzelnen Gemeinde massgebend ist. In der Praxis häufig anzutreffen ist das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit, indem für das Zustandekommen eines Beschlusses verlangt wird, dass z. B. die Standortgemeinde einer Zweckverbandseinrichtung zustimmen muss. Das herkömmliche Abstimmungsverfahren weist Mängel auf, die von allen Beteiligten immer stärker als Belastung empfunden werden. So ist es in grösseren Zweckverbänden nicht möglich, Sachfragen am gleichen Tag den Stimmberechtigten in allen Verbandsgemeinden zu unterbreiten. Die Abstimmungen finden an verschiedenen Terminen statt und ziehen sich über einen Zeitraum von bis zu einem halben Jahr hin. Dies führt im Einzelfall entweder dazu, dass Entscheide einzelner Gemeinde keine Bedeutung mehr haben, weil vor deren Entscheid das nötige Quorum im Zweckverband bereits erreicht oder verfehlt worden ist. Oder es tritt der Fall ein, dass es auf den Entscheid der zuletzt angesetzten Gemeindeversammlung ankommt, ob ein bestimmtes Sachgeschäft im ganzen Zweckverband angenommen oder verworfen wird und diese Gemeinde damit faktisch das alleinige Bestimmungsrecht in einer Sachfrage eines Zweckverbandes ausüben kann. Ein derartiges Abstimmungsverfahren ist zudem ausgesprochen schwerfällig und kann die Handlungsfähigkeit der Zweckverbände beeinträchtigen. Dieser Befund wird durch die erwähnte Studie über die Zweckverbände im Kanton Zürich bestätigt: Danach dauern die Entscheidungsabläufe für beinahe die Hälfte der Gemeindebehörden und Gemeindeschreiber zu lange (Ladner/Meili, a. a. O., S. 49). Es zeigt

sich ein klarer Zusammenhang zwischen der Verbandsgrösse und der Kritik an den Entscheidungsabläufen. In den kleinsten Zweckverbänden mit zwei Mitgliedsgemeinden ist die Zufriedenheit mit dem Tempo der Entscheidungsabläufe umfassend. In den Zweckverbänden mit mehr als fünf Mitgliedsgemeinden findet dagegen jeder zweite Verband, dass die Entscheidungen in zu langatmigen Abläufen zu Stande kommen. Dies gilt besonders ausgeprägt bei den Spitalzweckverbänden (Ladner/Meuli, a. a. O., S. 51). Beim herkömmlichen Abstimmungsverfahren wird zudem der Grundsatz der Erfolgswertgleichheit der Stimmen verletzt, weil die Stimme eines einzelnen Stimmberechtigten umso schwerer wiegt, je bevölkerungsschwächer seine Gemeinde ist.

Diese Probleme können in erster Linie dadurch gelöst werden, dass der Gesamtheit der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet demokratische Mitwirkungsrechte eingeräumt werden. Aus dem Wesen des Zweckverbandes ergibt sich zwar, dass Mitglieder des Zweckverbandes die Gemeinden als solche und nicht deren Einwohner und Einwohnerinnen sind. Das schliesst trotzdem nicht aus, dass der Gesamtheit der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden Organfunktion übertragen wird und Entscheidungen über Verbandsgeschäfte durch die Mehrheit der an der Urne abgegebenen Stimmen erfolgen. Sowohl die Versammlung der Stimmberechtigten als auch die Urnenabstimmung in der Gesamtheit der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden sind im Kanton Zürich seit langem zulässig (vgl. H. R. Thalmann, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3. A. 2000, § 7 N. 4.9.4). Es ist unter demokratischen Gesichtspunkten erwünscht, dass bei den laufenden Verbandsgeschäften (im Gegensatz zur Verbandsgründung) die Stellungnahme der Stimmberechtigten des Verbandes und nicht die Stellungnahmen der einzelnen Verbandsgemeinden den Ausschlag geben. Wenn die Volksrechte durch die Stimmberechtigten des Gesamtverbandsgebietes als Einheit ausgeübt werden, kann die Willensbildung im Zweckverband vereinfacht und dessen Handlungsfähigkeit gestärkt werden.

Mit der dargelegten Weiterentwicklung des Zweckverbandes Richtung Gebietskörperschaft können die durch das bisherige Verfahren bedingten Beeinträchtigungen des politischen Willensbildungsprozesses bei Sachabstimmungen behoben werden. Die Willensbildung zu einem Sachgeschäft kann unbeeinflusster erfolgen, wenn die Abstimmung an der Urne im gesamten Verbandsgebiet am gleichen Termin stattfindet. Wenn bei den Verbandsgeschäften die Stellungnahme der Stimmberechtigten des Verbandes den Ausschlag gibt, ist auch der Grundsatz der Erfolgswertgleichheit der Stimmen gewährleistet. Auf der anderen Seite birgt dieses Abstimmungsverfahren das Risiko, dass in Zweckverbänden mit asymmetrischen Strukturen grosse Gemein-

den kleinere majorisieren können. Dies kann dazu führen, dass Gemeinden eine Beteiligung an einem Zweckverband aufkünden, um so der Majorisierung zu entgehen. Trotz dieser Risiken ist eine solche Neugestaltung der demokratischen Willensbildung im Zweckverband zu befürworten.

Die Einflussnahme der Stimmberechtigten auf das Geschehen des Zweckverbandes kann weiter dadurch ausgebaut werden, dass ihnen das Initiativ- und Referendumsrecht eingeräumt wird.

#### c) Informationspflicht

Mit dem Postulat wird weiter verlangt, dass die Zweckverbände auf eine transparente Information ihrer Tätigkeiten zu verpflichten seien. Es trifft zu, dass die mangelnde Durchschaubarkeit der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden vor allem eine Frage der Information ist (vgl. ABl 1981, S. 169 f.). Der Anspruch der Öffentlichkeit auf Information hängt aber auch eng mit der Mitwirkung der Stimmberechtigten zusammen. Eine klare, wirksame und den Interessen und Bedürfnissen der Aktivbürgerschaft angepasste Information über Bestand und Tätigkeit der Gemeindeverbindungen ist daher nötig. In vielen Fällen wird dem bereits Rechnung getragen. Die Informationspflicht gemäss § 68 b GG gilt auch für Zweckverbände (Thalmann, a. a. O., § 68 b N. 3). Mit den Aufgaben übernehmen die Zweckverbände auch die Verpflichtungen der ihnen angeschlossenen Gemeinden, wozu auch die Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der Zweckverbände gehört. Die Verantwortung trägt das oberste Exekutivorgan des Zweckverbands; die Verbandsexekutive ist verpflichtet, innert angemessener Frist für eine geeignete Veröffentlichung ihrer Beschlüsse zu sorgen und die Bevölkerung über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren. Hierfür ist keine zusätzliche gesetzliche Grundlage erforderlich. Das Mittel der schriftlichen Anfrage an die Gemeindevorsteherschaft im Sinne von § 51 GG gibt den Stimmberechtigten überdies das Recht, zusätzliche Informationen von allgemeinem Interesse auch über die Tätigkeit der Zweckverbände einzuholen.

# d) Geschäftsprüfung

Die Postulanten stellen schliesslich den Antrag, es sei die Einführung einer Geschäftsprüfung für Zweckverbände zu untersuchen. Der Zweckverband weist als gemeinderechtliche Körperschaft strukturelle Ähnlichkeiten mit einer Gemeinde auf. Wie für jede Gemeinde ist deshalb auch für den Zweckverband ein Kontrollorgan obligatorisch

(Thalmann, a. a. O., § 7 N. 4.9.7). Seine Aufgaben richten sich sinngemäss nach § 140 GG. Als Kontrollorgan kann der Verband eine eigene Prüfungskommission bestellen, oder er kann diese Aufgabe der Rechnungsprüfungskommission (RPK) einer Verbandsgemeinde übertragen. Eine Geschäftsprüfungskommission sieht das Gemeindegesetz nur für Parlamentsgemeinden vor. In Versammlungsgemeinden hat die RPK grundsätzlich keine Geschäftsprüfungsbefugnis. Der Kantonsrat hat am 2. Oktober 2000 die Überweisung der Motion KR-Nr. 162/ 2000 betreffend Rechnungsprüfung und Geschäftsprüfung in Landgemeinden abgelehnt. Weil das Gemeindegesetz für Versammlungsgemeinden keine Geschäftsprüfung vorsieht und eine Änderung des Gemeindegesetzes in diesem Punkt vor kurzem abgelehnt wurde, wäre es unverhältnismässig, wenn man im Sinne des Postulats den Zweckverbänden eine Geschäftsprüfung zwingend vorschreiben würde. Es ist sachlich nicht zu rechtfertigen, wenn die Verpflichtungen der Zweckverbände weiter gehen würden als diejenigen der Gemeinden. Deshalb besteht in dieser Frage kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

#### 3. Weiteres Vorgehen

Der vorliegende parlamentarische Vorstoss wirft grundlegende Fragen auf und macht deutlich, dass Handlungsbedarf besteht im Hinblick auf die Gestaltung der demokratischen Mitwirkungsrechte in den Zweckverbänden. Da der Verfassungsrat die Frage der Demokratisierung der Zweckverbände zurzeit intensiv diskutiert und auf Verfassungsstufe eine entsprechende Regelung vorbereitet, erscheint es sinnvoll, zunächst die Ergebnisse der Arbeiten im Verfassungsrat abzuwarten. Es ist deshalb geboten, der Diskussion des Verfassungsrates in der Frage der Demokratisierung der Zweckverbände nicht vorzugreifen und zum heutigen Zeitpunkt auf Gesetzesänderungen zu verzichten. Dem berechtigten Anliegen des vorliegenden parlamentarischen Vorstosses soll falls nötig im Rahmen einer Revision des Gemeindegesetzes Rechnung getragen werden, die nach Vorliegen der neuen Kantonsverfassung in Angriff genommen werden soll. Ob und in welchem Umfang im Gemeindegesetz Bestimmungen zu den demokratischen Mitwirkungsrechten notwendig sind, ist zudem stark davon abhängig, wie detailliert die entsprechenden Regelungen auf Verfassungsstufe ausfallen werden.

Durch eine formelle Abschreibung des vorliegenden Postulats werden die Möglichkeiten der Postulanten zur Verwirklichung ihrer Anliegen im Bereich der Demokratisierung der Zweckverbände daher grundsätzlich nicht eingeschränkt.

Bei der Frage der Informationspflicht der Zweckverbände und der Geschäftsprüfung ist hingegen nach dem Gesagten kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf erkennbar.

# 4. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 316/2000 abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:

Buschor Husi